

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 21 547

Bern, 15. März 2022

Besetzung

Oberrichter J. Bähler (Präsident), Oberrichterin Bratschi,
Oberrichter Gerber
Gerichtsschreiberin Volknandt

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigter 1

B._____

Beschuldigter 2

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

C._____

v.d. Rechtsanwältin D._____

Strafkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Einstellung / Beweisanträge

Strafverfahren wegen einfacher Körperverletzung und Amtsmiss-
brauchs

Beschwerde gegen die Verfügungen der Kantonalen Staatsan-
waltschaft für Besondere Aufgaben vom 15. November 2021
(BA 21 1568)



Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 15. November 2021 stellte die Kantonale Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das vom Strafkläger C._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) gegen die beiden Polizisten A._____ und B._____ (nachfolgend: Beschuldigte) initiierte Strafverfahren wegen einfacher Körperverletzung und Amtsmissbrauchs ein. Ebenfalls mit Verfügung vom 15. November 2021 wies sie die Beweisanträge auf Einvernahme von E._____ als Zeugin und einer unbekannten Zeugin, welche anlässlich der Anhaltung des Beschwerdeführers anwesend und später selbst angehalten worden sein soll, ab. Dagegen erhob der Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwältin D._____, am 26. November 2021 Beschwerde. Er beantragte unter Kosten- und Entschädigungsfolgen was folgt:

A la forme

- Déclarer recevable le présent recours;

Au fond

- annuler la décision de classement du 15 novembre 2021;
- renvoyer la cause au Ministère public pour ouverture d'instruction
- ordonner l'audition du témoin E._____
- ordonner l'identification et l'audition de la personne de sexe féminin arrêtée em même temps que le plaignant et amenée au poste de Neufeld le 15 mai 2021;
- dire que les frais de la présente procédure resteront à la charge de l'État.

Der Beschuldigte B._____ verwies in seiner Stellungnahme vom 8. Dezember 2021 auf die korrekten Ausführungen in der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 15. November 2021. Auch der Beschuldigte A._____ hatte keine Ergänzungen anzubringen und verwies in seiner Stellungnahme vom 10. Dezember 2021 auf die zutreffenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Einstellungsverfügung. Die Generalstaatsanwaltschaft schloss am 20. Dezember 2021 auf die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Die Stellungnahmen wurden dem Beschwerdeführer am 24. Dezember 2021 zugestellt.

2.

- 2.1 Einstellungsverfügungen können von den Parteien innert 10 Tagen bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 393 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer hat als Strafkläger im vorliegenden Strafverfahren Parteistellung (Art. 118 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 Bst. b StPO). Er ist durch die angefochtene Einstellungsverfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

- 2.1 Hinsichtlich des zweiten und dritten Rechtsbegehrens in der Sache ist festzuhalten, dass gestützt auf Art. 318 Abs. 2 StPO erfolgte Ablehnungen von Beweisanträgen nicht anfechtbar sind (Art. 318 Abs. 3 StPO). Diese Bestimmung beruht unter anderem auf der Überlegung, dass ein abgelehnter Beweisantrag vor Gericht ohne Weiteres noch einmal gestellt werden kann (STEINER, in: Basler Kommentar, Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 14 zu Art. 318 StPO). Dementsprechend muss es der antragstellenden Person im Fall einer Verfahrenseinstellung möglich sein, ihre Beweisanträge im Rahmen der Beschwerde gegen die Einstellung zu wiederholen und damit implizit Beschwerde gegen den ablehnenden Entscheid zu erheben.

3.

- 3.1 Der Strafuntersuchung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

In der Berner Innenstadt fand die unbewilligte Demonstration «G. _____» statt. Über eine längere Zeit wurde der Bereich um den Bärenplatz beobachtet. Nachdem sich beim «Schachbrett» etliche Personen, ohne die Coronamassnahmen einzuhalten, versammelt hatten, wurden diese durch die Ordnungsdienste angesprochen und gebeten, die Örtlichkeit zu verlassen. Gestützt auf diese Abmahnung wurden im Anschluss einige Personen unmittelbar nach den dortigen Vaubangittern resp. vor dem Alnatura Bio Markt eingekesselt und einer Personenkontrolle unterzogen. Ob sich der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt an dieser Örtlichkeit befand, ist nicht abschliessend geklärt. Ca. 30 Minuten später bildete sich nach und nach wieder eine grössere Personengruppe vor dem Alnatura Bio Markt. In dieser Gruppe befand sich auch der Beschwerdeführer mit drei weiteren Personen. Die ganze Gruppe bestand aus ca. 20 Personen. Die neu formierte Personengruppe wurde wiederum beobachtet und es konnte festgestellt werden, dass grösstenteils weder eine Maske getragen noch die Abstandsregeln eingehalten wurden. Aufgrund der vorgängig beschriebenen Missachtung der Coronamassnahmen schritten die Ordnungskräfte vor und wiesen die Personen an, die Örtlichkeit zu verlassen. In diesem Moment lief der Beschwerdeführer mit den zuvor genannten drei Personen in Richtung Spitalgasse davon. Sie hielten an der Ecke Spitalgasse / Bärenplatz. Gestützt auf die vorgängigen Feststellungen (Aufenthalt innerhalb der Personengruppe ohne Abstand und ohne Maske) wurde die Gruppe um den Beschwerdeführer angesprochen. Hierbei wiesen die Beschuldigten ihren Polizeiausweis vor und wollten eine Personenkontrolle vornehmen. Der Aufforderung sich auszuweisen, kam niemand nach, vielmehr wurde diese hinterfragt. Der Beschwerdeführer entfernte sich sodann in Richtung Spitalgasse / Globus. Die Beschuldigten gingen dem Beschwerdeführer hinterher, nachdem zwei weitere Polizisten bei der Kontrollstelle eingetroffen waren. Der Beschwerdeführer wurde angehalten, zunächst an die Wand und alsdann zu Boden geführt und es wurden ihm schliesslich Handfesseln angelegt. Der Beschwerdeführer wurde daraufhin zunächst zur Polizeiwache Waisenhaus geführt.

- 3.2 Die angefochtene Verfügung ist wie folgt begründet:

Mit Anzeige vom 13. August 2021 beschuldigt C. _____ die beschuldigten Personen der einfachen Körperverletzung und des Amtsmissbrauchs, angeblich begangen am 15. Mai 2021 anlässlich einer Personenkontrolle im Zusammenhang mit einer unbewilligten Demonstration gegen Corona-

Massnahmen («G. _____») in Bern. C. _____ war kein Unbeteiligter an dieser Demonstration, wie seine eigenen Aussagen belegen. So gab er bei der anschliessenden Einvernahme zu Protokoll, er habe gewusst, dass in Bern vielleicht etwas geschehen würde. Das habe er sehen wollen. Gemäss dem Arztbericht vom 17. Mai 2021 ist C. _____ Mitglied der Bewegung «H. _____», welche tendenziell gegen die Corona-Massnahmen eingestellt ist. Somit hielt er sich wissentlich und willentlich zumindest in der Nähe der Demonstration auf. Dabei stand er in einer Gruppe von Personen und hielt weder den Abstand noch trug er eine Maske.

[...]

Die beiden Polizisten waren in ziviler Kleidung unterwegs, wiesen sich jedoch zu Beginn der Personenkontrolle ordnungsgemäss als Polizisten aus. C. _____ bestreitet nicht, dass sich die Polizisten auswiesen, macht aber geltend, er habe «solche Ausweise noch nie gesehen». Dass er die beiden beschuldigten Personen jedoch als Polizisten mit den entsprechenden Amtsbefugnissen erkannte und wahrnahm, machte er mit seinem eigenen Verhalten deutlich. Indem er sich unauffällig vom Ort der Kontrolle zu entfernen versuchte und sein Tempo erhöhte, nachdem er beim Nach-hinten-Blicken erkannt hatte, dass die beiden Polizisten ihm nacheilten, zeigte er, dass er diese klar als zur Kontrolle berechnete Polizisten erkannt hatte. Dass die beiden beschuldigten Personen Polizisten waren, welche eine Personenkontrolle durchführen wollten, war aufgrund des gesamten Geschehens der ganzen Gruppe, in welcher sich C. _____ befand, klar. So äusserte sich E. _____ wörtlich: «I la mi sicher nid vor Polizei la kontrolliere.» Bei der anschliessenden Einvernahme von C. _____ erklärte dieser, er benötige keine Übersetzung. Die Polizisten hatten der Gruppe sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache erklärt, dass eine Personenkontrolle durchgeführt werden sollte. Somit kann C. _____ nicht geltend machen, er hätte die Absicht der Polizisten nicht erkannt, weil er sie nicht verstanden habe.

Da sich C. _____ vom Ort der beabsichtigten Personenkontrolle entfernte und sich gegen eine ordnungsgemässe Kontrolle wehrte, konnten seine Personalien vor Ort nicht abgeklärt werden. Damit war die Polizei gemäss Art. 74 Polizeigesetz berechtigt, ihn auf die Polizeiwache zu bringen zwecks Abklärung der Identität und Verifizierung der genannten Personalien.

C. _____ wehrte sich sowohl gegen die Personenkontrolle sowie gegen die deswegen nötig gewordenen Massnahmen der Handfesseln und des Verbringens auf die Polizeiwache Waisenhaus. Nachdem sich C. _____ während des Transports zunehmend beruhigt hatte, konnte die Personenkontrolle ohne Probleme durchgeführt [werden]. Anschliessend konnte C. _____ zu den Festhalte- und Warteräumen verbracht werden, da mit ihm eine Einvernahme durchgeführt werden musste zur Klärung seines eigenen strafbaren Verhaltens. Nach erfolgter Einvernahme wurde C. _____ entlassen.

[...]

Im vorliegenden Fall wird den beiden beschuldigten Beamten übermässige Gewalt gegen C. _____ vorgeworfen bei ihrem Einsatz vom 15. Mai 2021. Die Aussagen betreffend das Verhalten von C. _____ gehen diametral auseinander. Während C. _____ geltend macht, er sei immer ruhig geblieben und habe sich nicht gewehrt, geben die beiden Beschuldigten übereinstimmend an, C. _____ habe sich renitent verhalten, so dass eine ordnungsgemässe Kontrolle nicht ohne Handfesseln möglich gewesen sei. Aus diesem Grund und weil sich C. _____ mit seinem Verhalten strafbar gemacht haben dürfte, wurde es für die beiden Beschuldigten notwendig, C. _____ zu Boden zu führen, ihm Handfesseln anzulegen und ihn auf die Polizeiwache zu bringen zur Kontrolle sowie auf die Wache Neufeld, um die Einvernahme als Beschuldigter durchzuführen.

Beweismässig ist somit erstellt, dass es sich bei der fraglichen Szene um ein Gerangel handelte, da sich C._____ massiv gegen seine Anhaltung bzw. das Anlegen der Handschellen wehrte. Auch der Arztbericht über die Untersuchung, die der Privatkläger zwei Tage nach dem Vorfall erst machen liess, stellte lediglich kleine Hämatome, welche teilweise als «très discrètes» bezeichnet wurden, fest. Auch die beiliegenden Fotos zeigen sehr geringfügige Verletzungen. Sowohl die Feststellungen im Arztbericht wie die eingereichten Fotos sind ohne weiteres mit dem geschilderten Geschehen vereinbar. Die Hämatome befinden sich vornehmlich an den Oberarmen, wo die beiden beschuldigten Polizisten C._____ anfassen mussten, um ihm Handschellen anzulegen. Die auf den Fotos erkennbaren Verletzungen lassen jedenfalls nicht auf den Einsatz unverhältnismässiger Mittel durch die Polizei schliessen. Die untersuchende Ärztin verschrieb den Privatkläger denn auch keinerlei Medizin, schlug lediglich vor, er solle sich bei seinem Hausarzt melden. Bezeichnenderweise finden sich in den Akten jedoch keinerlei weitere Berichte, was zeigt, dass C._____ keine weitere medizinische Pflege benötigte.

Bei Gegenwehr gegen eine Anhaltung wie geschildert können selbst beim Einsatz verhältnismässiger Mittel Spuren wie die Dokumentierten entstehen. Die Anwendung von Gewalt durch die beteiligten Polizeibeamten war abhängig vom Verhalten von C._____ selber. Um ihre Pflicht zu erfüllen und ihren Auftrag ausführen zu können, war die im konkreten Fall durch die Polizeibeamten angewandte Gewalt notwendig. Die Polizeibeamten verhielten sich demnach rechtmässig. Darüber hinaus fehlte es in subjektiver Hinsicht am Vorsatz der beteiligten Polizeibeamten. Amtsmissbrauch seitens der Polizei liegt somit nicht vor.

Nach dem Gesagten ist erstellt, dass auch die Strafbarkeit der beiden Polizisten für eine einfache Körperverletzung entfällt mangels (Eventual-)Vorsatz.

- 3.3 Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, die Staatsanwaltschaft habe sich auf einen ungenügend abgeklärten Sachverhalt gestützt. Die Beschuldigten hätten einzig die Identität von E._____ überprüfen wollen. Da er sich nicht angesprochen gefühlt habe, habe er beschlossen, die Gruppe zu verlassen und sei ruhig weitergegangen. Als ihn die Beschuldigten von hinten gepackt hätten, habe er zu ihnen gesagt, dass er ihnen seine Identitätskarte zeigen könne. Davon hätten die Beschuldigten jedoch nichts wissen wollen, hätten ihn gegen die Wand geschleudert und zu Boden geworfen, um ihm schliesslich die Handfesseln anzulegen. Tatsächlich habe die Staatsanwaltschaft keinerlei Beweise erbracht und sich damit begnügt, nur die Aussagen der Beschuldigten zu berücksichtigen. Obwohl die Version des Sachverhalts und die Aussagen des Beschwerdeführers in allen Punkten völlig im Widerspruch zu den Aussagen der Beschuldigten stünden, habe die Staatsanwaltschaft auf weitere Ermittlungen verzichtet, indem sie die den Beschuldigten vorgeworfenen Taten nicht aufgeklärt habe, was im Widerspruch zum gesetzlichen Auftrag stehe. E._____ hätte bezeugen können, dass die Beschuldigten den Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt aufgefordert hatten sich auszuweisen oder in französischer Sprache angesprochen hatten. Die unbekannte Zeugin könne zudem die Gewalt und die grundlose Brutalität gegenüber dem Beschwerdeführer bezeugen. Dass diese Zeuginnen nicht angehört worden seien, verstosse gegen den Grundsatz «in dubio pro duriore». Der Vorwurf, der Beschwerdeführer habe stillschweigend darauf verzichtet, diese Zeuginnen und die Beschuldigten einvernehmen zu lassen, verstosse gegen Art. 147 Abs. 1 StPO,

wonach die Parteien das Recht hätten, der Beweiserhebung durch die Staatsanwaltschaft beizuwohnen.

- 3.4 Die Generalstaatsanwaltschaft schliesst sich den Ausführungen der Staatsanwaltschaft in den angefochtenen Verfügungen an. Zur Ablehnung der Beweisanträge führt die Generalstaatsanwaltschaft aus, es sei schwer nachvollziehbar, wie die Aussagen der beiden Zeuginnen einen Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens haben könnten. Wie in der angefochtenen Verfügung festgehalten, seien alle relevanten Tatbestandsmerkmale rechtsgenüglich abgeklärt und weitere Beweiserhebungen würden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine neuen Erkenntnisse zu Tage bringen. Erstellt sei, auch aufgrund der Aussagen des Beschwerdeführers, dass die Personenkontrolle gestützt auf Art. 73 des Polizeigesetzes berechtigt gewesen sei, da er sich zumindest bewusst im Umfeld einer unwilligten Demonstration aufgehalten und sich mit Demonstrationsteilnehmern unterhalten habe, sei er doch extra nach Bern gereist, um sich zumindest die Ereignisse im Umfeld der Demonstrationen anzusehen. Weiter sei sich der Beschwerdeführer aufgrund seiner eigenen Schilderungen bewusst gewesen, dass er sich in einer Polizeikontrolle befunden habe. Der von ihm geschilderte Ablauf decke sich zudem mit den Vorgaben von Art. 74 Polizeigesetz. Dass er sich unerlaubt von der Kontrollstelle entfernt habe, sei ebenfalls unbestritten. Der äussere Ablauf der nachfolgenden Kontrolle sei ebenso unbestritten. Dass er sich kooperativ verhalten haben soll, widerspreche dem äusseren Ablauf der Geschehnisse. Alleine schon das unerlaubte Entfernen von der Kontrollstelle, obwohl er sich der Situation offensichtlich bewusst gewesen sei, spreche eine andere Sprache. Die übereinstimmenden Aussagen der kontrollierenden Beamten hingegen würden sich mit den objektiven Gegebenheiten decken. Eine weitere Zeugeneinvernahme würde nicht zu abweichenden Ergebnissen führen. Zur Einstellung des Verfahrens führt die Generalstaatsanwaltschaft insbesondere aus, dass die eingesetzten Zwangsmittel anlässlich der eigentlichen Anhaltung (Fixierung, Anlegen von Handfesseln) verhältnismässig und die Verbringung des Beschwerdeführers auf eine Polizeistelle gerechtfertigt gewesen seien. Daraus erhellte, dass im Falle einer Anklageerhebung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein Freispruch erfolgen würde und die Einstellung des Verfahrens daher den einzig möglichen Verfahrensausgang darstelle.

4.

- 4.1 Gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft namentlich die Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Bst. a). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore» zu richten. Dieser ergibt sich aus dem Legalitätsprinzip und verlangt, dass das Verfahren im Zweifel seinen Fortgang nimmt. Als praktischer Richtwert kann gelten, dass – sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt – Anklage erhoben werden muss, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 und 138 IV 186 E. 4.1.). Dies bedeutet mit anderen Worten nichts anderes, als dass

einzustellen ist, wenn ein Freispruch wahrscheinlicher ist als ein Schuldspruch. Bei der Prüfung der Frage, ob nach der Aktenlage ein Freispruch zu erwarten ist, darf und muss die Staatsanwaltschaft die Beweise würdigen (vgl. statt vieler: Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 17 49 vom 25. April 2017 E. 7.1 mit Hinweis). Der Staatsanwaltschaft steht in diesem Zusammenhang ein Ermessensspielraum zu (BGE 138 IV 186 E. 4.1). Besonders schwierig sind Fälle, in denen ausser den Aussagen der Geschädigten und der beschuldigten Person keine wesentlichen Beweismittel vorhanden sind. Dabei kann ein Einzelzeugnis durchaus als rechtsgenügender Beweis angesehen werden, sofern die Aussage in jeder Hinsicht als zuverlässig und unbefangen erscheint oder durch Indizien unterstützt wird. Steht Aussage gegen Aussage, ist ein gewissenhaftes Wahrscheinlichkeits-Kalkül über die Aussichten der Anklage anzustellen. Massgeblich ist, ob die Zweifel von derartigem Gewicht sind, dass eine Verurteilung nach den praktischen Erfahrungen nicht mehr für wahrscheinlich gehalten werden kann. Steht dem bestreitenden Beschuldigten nur die Aussage eines an der Verurteilung unmittelbar interessierten Geschädigten gegenüber und finden dessen Anschuldigungen nicht eine objektive Bestätigung im Untersuchungsergebnis, so kann von einem für die Anklageerhebung hinreichenden Verdacht nicht gesprochen werden (BOSSHARD/LANDSHUT, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], 3. Aufl. 2020, N. 17 zu Art. 319). Kommt die Staatsanwaltschaft nach erschöpfender Beweiserhebung bei objektiver Betrachtung zur Ansicht, der strafrechtliche Vorwurf sei nicht erstellt und eine Verurteilung komme nicht in Frage, hat sie die Einstellung des Verfahrens zu verfügen. Erachtet sie hingegen einen Tatverdacht als erhärtet, hat sie in «dubio pro duriore» Anklage zur erheben (Urteil des Bundesgerichts 6B_698/2016 vom 10. April 2017 E. 2.4.2). Stehen sich gegensätzliche Aussagen der Parteien gegenüber und liegen keine objektiven Beweise vor, kann ausnahmsweise auf eine Anklage verzichtet werden, wenn es nicht möglich ist, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten und keine weiteren Beweisergebnisse zu erwarten sind (Urteil des Bundesgericht 6B_918/2014 vom 2. April 2015 E. 2.1.2). Dies gilt insbesondere, wenn typische «Vier-Augen-Delikte» zu beurteilen sind, bei denen oftmals keine objektiven Beweise vorliegen. Auf eine Anklageerhebung kann verzichtet werden, wenn der Strakläger ein widersprüchliches Aussageverhalten offenbart hat und seine Aussagen daher wenig glaubhaft sind oder wenn eine Verurteilung unter Einbezug der gesamten Umstände aus anderen Gründen als von vornherein unwahrscheinlich erscheint (BGE 143 IV 241 E. 2.2.2 mit zahlreichen Hinweisen). Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht. Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1, 138 IV 186 E. 4.1 und 138 IV 86 E. 4.1, Urteil des Bundesgerichts 6B_1195/2019 vom 28. April 2020 E. 3.1).

Gemäss Art. 123 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) wird, auf Antrag, bestraft, wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise als nach Art. 122 StGB an Körper oder Gesundheit schädigt. Die körperliche Integrität im Sinne dieser Bestimmung ist beeinträchtigt, wenn einer Person innere oder äussere Ver-

letzungen oder Schädigungen zugefügt werden, die ein Mindestmass an medizinischer Behandlung und Heilungszeit erfordern. Dies ist etwa der Fall bei Knochenbrüchen, Hirnerschütterungen, Quetschungen mit ausgedehnten Blutergüssen oder bei Schürfwunden, sofern sie deutlich über blossen Kratzer hinausgehen (vgl. ROTH/BERKEMEIER, in: Basler Kommentar Strafrecht II, 4. Aufl. 2019, N. 4 zu Art. 123). Physische Einwirkungen auf eine Person, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, jedoch das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreiten, sind im Sinne von Art. 126 StGB strafbar (BGE 117 IV 14 E. 2a bb, BGE 103 IV 69 E. II 2c). Beispiele dafür sind Ohrfeigen, Faustschläge, Fusstritte, heftige Stösse oder das Bewerfen mit Gegenständen von einigem Gewicht. Das Verursachen erheblicher Schmerzen kann ein Indiz für die Schwere der Beeinträchtigung des Wohlbefindens sein (BGE 117 IV 14 E. 2a).

- 4.2 Gemäss Art. 312 StGB machen sich Mitglieder einer Behörde oder Beamte strafbar, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen. Art. 312 StGB schützt einerseits das Interesse des Staates an zuverlässigen Beamten, welche mit der ihnen anvertrauten Machtposition pflichtbewusst umgehen, und andererseits das Interesse der Bürger, nicht unkontrollierter und willkürlicher staatlicher Machtentfaltung ausgesetzt zu werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_831/2011 vom 14. Februar 2012 E. 1.2). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist der Straftatbestand angesichts der unbestimmt umschriebenen Tathandlung einschränkend auszulegen. Seine Amtsgewalt missbraucht etwa derjenige, welcher die Machtbefugnisse, die ihm sein Amt verleiht, unrechtmässig anwendet, d.h. kraft seines Amtes verfügt oder Zwang ausübt, wo dies nicht geschehen dürfte. Amtsmissbrauch liegt ausserdem vor, wenn der Einsatz des Machtmittels zwar rechtmässig war, hierbei das erlaubte Mass an Zwang jedoch überschritten wurde (Urteil des Bundesgerichts 6B_831/2011 vom 14. Februar 2012 E. 1.2 mit Hinweisen). Subjektiv verlangt der Tatbestand des Amtsmissbrauchs Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt. Daran fehlt es insbesondere, wenn der Täter in der Annahme handelt, pflichtgemäss zu handeln. Der Amtsträger muss zudem in der Absicht handeln, sich oder einem Dritten einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, der ebenfalls unrechtmässig ist.

5.

- 5.1 Die angefochtene Verfügung erweist sich als rechtmässig. Es kann vorab auf deren einlässliche und zutreffende Begründung verwiesen werden; die Beschwerdekammer schliesst sich dieser an. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, vermag daran nichts zu ändern. Es ist zwar richtig, dass es den Strafbehörden obliegt, von Amtes wegen zu handeln und die bestrittenen Tatsachen abzuklären. Möglicherweise strafbare Handlungen, die sich aufgrund eines Sonderstatusverhältnisses ereignen, müssen gründlich abgeklärt werden. Es kann nicht angehen, dass Polizisten Zivilisten schlecht behandeln bzw. unbegründet Gewalt gegen solche Personen anwenden. Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, liegt vorliegend jedoch eine Konstellation vor, bei welcher von einer Anklage abzusehen ist. Es trifft schlicht nicht zu, dass der Beschwerdeführer von der vorgesehenen Personenkon-

trolle keine Kenntnis gehabt haben soll und sich anschliessend ruhig verhalten und sich bereit erklärt haben soll, sich nun auszuweisen.

- 5.2 Unbestrittenermassen fand am 15. Mai 2021 in Bern die unbewilligte Demonstration «G._____» statt. Dies war dem Beschwerdeführer bekannt, wie er selbst aussagte. Er erklärte, er habe gewusst, dass in Bern vielleicht etwas geschehen werde. Er habe dies sehen wollen. Was passiert sei, sei sehr wichtig für die Demokratie (vgl. Einvernahme vom 15. Mai 2021). Gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a des Polizeigesetzes des Kantons Bern (PolG; BSG 551.1) trifft die Kantonspolizei Massnahmen zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Straftaten. Art. 6c Abs. 2 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) sah in der damals geltenden Fassung für die Teilnehmenden von politischen und zivilgesellschaftlichen Kundgebungen das Tragen einer Gesichtsmaske vor. Widerhandlungen gegen diese Vorschriften konnten gemäss Art. 13 Bst. i der damals geltenden Covid-19-Verordnung besondere Lage mit Busse bestraft werden. Ob der Beschwerdeführer an der Kundgebung teilgenommen hatte oder nicht, geht aus den Wahrnehmungsberichten der Beschuldigten nicht eindeutig hervor (vgl. aber Strafbefehl vom 30. August 2021 wegen Hinderung einer Amtshandlung und Widerhandlung gegen die Covid-19-Verordnung besondere Lage durch Nichttragen einer Gesichtsmaske an einer politischen Kundgebung, BM 21 31389). Jedenfalls hielt sich der Beschwerdeführer unbestrittenermassen in unmittelbarer Nähe zur Demonstration auf und konnte schliesslich innerhalb einer Gruppe von potentiellen Teilnehmenden festgestellt werden. Dabei trugen sämtliche Personen keine Maske und hielten die Abstandsregeln nicht ein, was ebenfalls nicht in Abrede gestellt wird. Bei der Widerhandlung gegen die Covid-19-Verordnung besondere Lage durch das Nichttragen einer Schutzmaske (ohne Nachweis eines besonderen Grundes) handelt es sich um eine Übertretung, mithin eine Straftat. Die Kantonspolizei war demnach befugt – nachdem sie erkannt hatte, dass auch der Beschwerdeführer trotz Maskenpflicht keine Maske trug und sich in unmittelbarer Nähe zur Demonstration aufhielt – zu deren Durchsetzung bzw. zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Straftaten Kontrollen durchzuführen.
- 5.3 Aus dem Wahrnehmungsbericht des Beschuldigten A._____ geht hervor, dass er die Personengruppe um den Beschwerdeführer angesprochen und seinen Polizeiausweis vorgewiesen habe. Er habe die Gruppe in deutscher und französischer Sprache angesprochen. Der Aufforderung, ein Ausweisdokument vorzuweisen, sei niemand der vier Personen in der Gruppe nachgekommen. Auch auf Nachfrage nach deren Namen, habe niemand Angaben machen wollen. Vielmehr sei hinterfragt worden, weshalb sie zu einer Personenkontrolle angehalten worden seien. Während der Diskussion über den Grund der Personenkontrolle habe der Beschwerdeführer die Gruppe unerwartet verlassen und sei unter den Lauben in der Spitalgasse in Richtung Globus davongegangen. Erst zu diesem Zeitpunkt habe er sich einer Gesichtsmaske bedient und diese aufgesetzt. Gemäss Wahrnehmungsbericht des Beschuldigten B._____ hätten er und der Beschuldigte A._____ sich der Gruppe genähert. Der Beschuldigte A._____ habe die Gruppe angesprochen und seinen Polizeiausweis gezeigt. Einige der Personen aus der Gruppe hätten zu verstehen gegeben, dass sie nur Französisch sprechen wür-

den, woraufhin der Beschuldigte A._____ diese Personen auf Französisch angesprochen habe. Er habe von sämtlichen Personen ein Ausweisdokument verlangt. Niemand sei der Aufforderung nachgekommen; vielmehr hätten sie den Grund für die Personenkontrolle hinterfragt. Während des Gesprächs habe sich der Beschwerdeführer unerwartet aus der Kontrolle entfernt und sei unter den Lauben in der Spitalgasse in Richtung Bahnhof davongegangen. Der Beschuldigte B._____ konnte beobachten, wie der Beschwerdeführer zügig in Richtung Bahnhof davongegangen ist. Die äusseren Umstände – wie sie aus den Wahrnehmungsberichten der Beschuldigten hervorgehen – werden grundsätzlich nicht bestritten. Dagegen will der Beschwerdeführer nicht verstanden haben, dass auch er mit der Personenkontrolle gemeint gewesen war, weshalb er sich nicht unerlaubt aus der Gruppe entfernt habe. Die Gesamtumstände präsentieren sich wie folgt: Der Beschwerdeführer reiste nach Bern, um eine unbewilligte Demonstration gegen die Massnahmen der in der Schweiz geführten Gesundheitspolitik zu beobachten. Er befand sich (zumindest teilweise) unter den Teilnehmenden und in unmittelbarer Nähe zur Demonstration. Dabei trug er weder eine Maske noch hielt er sich an die Abstandsregeln. Er und drei weitere Personen, mit welchen er sich unterhielt, wurden von der Polizei zwecks einer Personenkontrolle angesprochen. Losgelöst von den Erklärungen der Beschuldigten und der angeblichen Übersetzung von E._____ musste dem Beschwerdeführer aufgrund der dargestellten Gesamtsituation bewusst gewesen sein, dass nicht nur E._____, sondern sie alle von der Polizei angesprochen wurden und mit der Personenkontrolle gemeint waren. Weiter kann den Wahrnehmungsberichten entnommen werden, dass die Gruppe zunächst in deutscher und – als sich herausgestellt hatte, dass sich französischsprachige Personen darunter befanden – schliesslich in französischer Sprache angesprochen und ihnen die Personenkontrolle eröffnet wurde. Ein solches Vorgehen der Polizei scheint plausibel und wird von den beiden Beschuldigten übereinstimmend wiedergegeben. Damit durfte der Beschwerdeführer durchaus verstanden haben, worum es den Beschuldigten gegangen ist und zwar unabhängig davon, was ihm E._____ übersetzt hat. Darüber hinaus liegen keinerlei Hinweise vor, weshalb nur E._____ einer Kontrolle hätte unterzogen werden sollen. Damit war sich der Beschwerdeführer bewusst oder hätte sich zumindest bewusst sein müssen, dass auch er einer Personenkontrolle hätte unterzogen werden sollen. An dieser Erkenntnis vermögen auch allfällige Aussagen von E._____ nichts zu ändern, weshalb die Staatsanwaltschaft den Beweisantrag auf ihre Einvernahme zu Recht abgewiesen hat.

- 5.4 Zur Anhaltung des Beschwerdeführers hält der Beschuldigte A._____ in seinem Wahrnehmungsbericht fest, dass er und der Beschuldigte B._____ sich ebenfalls in Richtung Globus begeben hätten, um den Beschwerdeführer erneut anzuhalten und dessen Personalien zu erheben. Kurz bevor sie den Beschwerdeführer eingeholt gehabt hätten, habe dieser zurück geblickt und sei etwas zügiger weitergegangen. Er sei daraufhin an den Armen gepackt und in der Eskortposition an die Wand neben dem Eingang des Globus geführt worden. Als ihm erneut eröffnet worden sei, dass die Personenkontrolle fortgeführt werde, und versucht worden sei, dessen Arme auf den Rücken zu führen, habe sich der Beschwerdeführer aktiv gegen die Kontrolle gewehrt. Er habe seine Arme versperrt und es sei nicht möglich

gewesen, ihm die Handfesseln anzulegen. Als er auch noch mit den Beinen versucht habe, sich von der Wand wegzustossen, sei er zu Boden geführt worden, um keine weiteren Verletzungen von ihnen oder von ihm in Kauf zu nehmen. Auf dem Boden habe sich der Beschwerdeführer in Seitenlage befunden und habe weiterhin seine Arme vor seinem Körper versperrt. Erst mit grossem Kraftaufwand sei es gelungen, seine Arme auf den Rücken zu führen und ihm die Handfesseln anzulegen. Gemäss dem Wahrnehmungsbericht des Beschuldigten B._____ habe dieser beobachten können, wie der Beschwerdeführer zügig in Richtung Bahnhof davongegangen sei. Er und der Beschuldigte A._____ seien ihm gefolgt und hätten ihn auf Höhe des Globus einholen können. Sie hätten den Beschwerdeführer aufgrund des erhöhten Personenaufkommens in der Laube an den Armen gepackt und ihn an die Wand bzw. in eine Ecke geführt und ihm eröffnet, dass eine erneute Personenkontrolle durchgeführt werde. Der Beschwerdeführer habe seine Arme angespannt, worauf sie versucht hätten, seine Arme hinter den Rücken zu führen, um die Handfesseln anzulegen. Er habe sich gegen die Kontrolle gewehrt und habe versucht, sich davon zu drängen, wodurch es ihnen vorerst nicht gelungen sei, ihn unter Kontrolle zu bringen. Der Beschwerdeführer sei zu Boden geführt worden, habe aber weiterhin seine Arme versperrt. Sie hätten es nur mit grossem Kraftaufwand geschafft, seine Arme auf den Rücken zu bringen und ihm die Handfesseln anzulegen. Der Beschwerdeführer dagegen bringt vor, dass er sich ruhig verhalten habe und den Beschuldigten vor dem Globus erklärt habe, sich durchaus ausweisen zu können. Er sei grundlos gegen die Wand und zu Boden geschleudert worden.

Der Beschwerdeführer hatte die geplante Personenkontrolle aufgrund der geschilderten Gesamtumstände sehr wohl verstanden und war sich seiner Pflicht, sich den Beschuldigten zur Verfügung zu halten, bewusst (vgl. Ziffer 5.3 hiervor). Seine Ausführungen, wonach er sich bei der zweiten Anhaltung vor dem Globus ruhig verhalten habe, kann deshalb nicht gefolgt werden. Des Weiteren kann den Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach er seine Hände verborgen habe, was – entgegen den Ausführungen der Beschuldigten – auf eine ruhige Haltung hinweise, nicht gefolgt werden. Die Beschuldigten schilderten übereinstimmend, dass sich der Beschwerdeführer gewehrt und seine Arme versperrt habe, weshalb ihm die Handfesseln nicht ohne grösseren Kraftaufwand hätten angelegt werden können. Mit den Schilderungen der Beschuldigten stimmen auch die oberflächlichen Prelungen (blaue Flecken) insbesondere an den Armen und am Knie überein. Die Verletzungen werden denn auch an der oberen rechten und der unteren rechten Extremität teilweise als «discrète» und «très discrète» beschrieben. Schliesslich ist allgemein bekannt, dass sich in der Berner Innenstadt an einem Samstagnachmittag zahlreiche Personen aufhalten. Dies gilt umso mehr, wenn wie vorliegend eine Demonstration stattgefunden hat. Es kann auch deshalb davon ausgegangen werden, dass die Beschuldigten nicht ohne jeden Grund eingegriffen haben. Auch an diesen Schlussfolgerungen vermag die Aussage der unbekannten Zeugin, welche die Anhaltung beobachtet haben soll, nichts zu ändern; zumal dieser die konkreten Gründe der erneuten Anhaltung nicht bekannt sein dürften.

- 5.5 Nach dem Gesagten ist nicht ersichtlich, inwieweit sich die Beschuldigten strafrechtlich relevant tatbestandsmässig und rechtswidrig verhalten haben sollten. Fer-

ner ist festzustellen, dass die unbestrittenen Tötlichkeiten im Zuge der Arretierung gerechtfertigt waren, mithin keine übermässige, den Verhältnissen nicht angepasste Gewaltanwendung darstellen. Bei einer Anklageerhebung wäre ein Freispruch deutlich wahrscheinlicher als eine Verurteilung. Die Beschwerde ist unbegründet und damit abzuweisen.

6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 2'000.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Entschädigungswürdige Nachteile sind den Beschuldigten keine entstanden. Eine Entschädigung ist daher nicht auszurichten.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 2'000.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Es wird keine Entschädigung ausgerichtet.
4. Zu eröffnen:
 - dem Strafkläger/Beschwerdeführer, v.d. Rechtsanwältin D._____ (per Einschreiben)
 - dem Beschuldigten 1 (per Einschreiben)
 - dem Beschuldigten 2 (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- der Kantonalen Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben, Staatsanwältin F._____ (mit den Akten – per Kurier)

Bern, 15. März 2022

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter J. Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Volkmandt

i.V. Gerichtsschreiber Rudin

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.